

2012/6

26. September 2013

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 26. September 2013 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dr. Winkler sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Das durch den Ergänzungsbeschluss vom 4. Mai 2012 um eine Verfahrensfrage erweiterte Empfehlungsverfahren 2012/6 wird gemäß § 25 Nr. 2 VerfO¹ hinsichtlich dieser Verfahrensfrage eingestellt.
2. Zu der Frage

Wie ist die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012² vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) bei den monatlichen Abschlägen nach § 33 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?

wird die Clearingstelle EEG ein Hinweisverfahren einleiten, weil es sich bei dieser Frage um eine abstrakt-generelle, nicht energieträgerübergreifende Auslegungs- und Anwendungsfrage handelt. Daher erscheint der Clearingstelle EEG für deren Beantwortung die Durchführung eines Hinweis- anstelle eines Empfehlungsverfahrens geboten.

Dr. Brunner

Dr. Lovens

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.